

Verbesserung der Literaturversorgung für blinde und sehbehinderte Studierende

(Positionspapier der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2001)

1. Vorbemerkung

In ihrer Empfehlung vom 25. Juni 1982 zur "Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich" hat die Kultusministerkonferenz auf die Situation behinderter Studierender hingewiesen und konkrete Maßnahmen und insbesondere eine Verbesserung der technischen Studienhilfen vorgeschlagen. Eine Reihe dieser Empfehlungen wurde in den letzten Jahren umgesetzt, wodurch die Situation behinderter Studierender an den Hochschulen verbessert werden konnte. Die Empfehlungen haben insbesondere das Engagement an den Hochschulen verstärkt. Speziell für blinde und sehbehinderte Studierende sind in diesem Zusammenhang an mehreren Hochschulen besondere Räume eingerichtet und mit sehgeschädigtengerecht adaptierten PC und konventionellen Hilfsmitteln ausgestattet worden.

In dem Bericht vom 7./8. September 1995 zur Umsetzung dieser Empfehlung weist die Kultusministerkonferenz darauf hin, dass die zentrale Literaturversorgung für blinde und sehbehinderte Studierende noch nicht gelöst ist und in der Kultusministerkonferenz weiter behandelt wird (S. 5 des Berichtes).

Das Deutsche Bibliotheksinstitut (DBI) hat Anfang 1994 auf Bitte der KMK einen Sachstandsbericht zur "Verbesserung der Literaturversorgung für sehbehinderte bzw. blinde Studierende" vorgelegt. Dieser ist das Ergebnis einer Round-table-Diskussion im Dezember 1993 sowie diverser Stellungnahmen von Vertretern und Vertreterinnen aus den zuständigen Vereinigungen und Institutionen. Der Bericht wurde im folgenden berücksichtigt.

2. Ausgangslage

2.1 Rechtliche Grundlagen

Dem Gleichheitsgrundsatz und dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes entspricht es, dass ein Studium allen Behinderten, die die dazu notwendigen Voraussetzungen und Fähigkeiten mitbringen, offen stehen muss. Nach § 2 Abs. 5 des Hochschulrahmengesetzes und nach den entsprechenden Bestimmungen in den Hochschulgesetzen der Länder gehört es zu den Aufgaben der Hochschulen, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen. Dies ist die gesetzliche Grundlage für die besondere Versorgung der blinden und sehbehinderten Studierenden mit für sie verwendbaren Literaturformen.

2.2 Quantitativer Rahmen

Aus den Ergebnissen der 14. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes (DSW) für den Erhebungszeitraum SS 1994 ist zu schließen, dass es an den deutschen Hochschulen zwischen 6.000 und 7.000 blinde und sehbehinderte deutsche Studierende mit mittelgradigen oder starken Beeinträchtigungen gibt. Stark beeinträchtigt sind nach der Erhebung zwischen 2.000 und 2.500 blinde und sehbehinderte deutsche Studierende. Dazu kommen noch blinde und sehbehinderte ausländische Studierende, über deren genaue Anzahl aber in der Sozialerhebung keine Angaben enthalten sind.

Der Anteil der blinden oder sehbehinderten Studierenden an der blinden oder sehbehinderten Bevölkerung ist sehr klein gegenüber dem Anteil der Studierenden an der Gesamtbevölkerung. Dazu tragen die durch die Behinderung erschwerten Studienbedingungen bei, die durch Unterstützungsmaßnahmen in der Vergangenheit nicht ausreichend ausgeglichen werden konnten. Insbesondere ist der freie Zugang zur Literatur beschränkt, da sehgeschädigtengerecht umgesetzte Literatur nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht und eine Beschaffung im allgemeinen sehr lange dauert.

2.3 Situation der Literaturversorgung

Die Benachteiligung blinder und sehbehinderter Studierender wird durch folgendes Beispiel deutlich: Der Zentralkatalog der Medien für Sehgeschädigte an der Universitätsbibliothek Dortmund, der die sehgeschädigtengerecht adaptierte wissenschaftliche Literatur enthält, die im deutschsprachigen Raum ausleihbar ist, enthielt Ende 1996 3109 Titel (Neu: April 2000 4295 Titel). Daneben hält der Zentralkatalog in Dortmund Fremddaten mit z.Zt. ca. 80.000 Medieneinheiten von Blindenhörbüchereien, Aufsprachediensten und Punktschriftverlagen bereit, die aber im allgemeinen die zum wissenschaftlichen Arbeiten erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Der entsprechende Zentralkatalog für Sehende, der Verbundkatalog des DBI in Berlin, enthielt Ende 1996 18,5 Mio. Titel. Dazu kommen 877.000 Titel der Zeitschriftendatenbank (ZDB).

Zur Literaturversorgung für Blinde und Sehbehinderte wird traditionell zum Teil von

Institutionen, zum Teil auf privater Basis Schwarzschriftliteratur in Braille-Ausgaben (Punktschrift), auf Tonkassetten, in Großdruck und auf Datenträger umgesetzt.

Die Angebote und Gegebenheiten der Literaturversorgung an den einzelnen Hochschulen sind sehr unterschiedlich und vielfältig. Diese Vielfältigkeit erschwert den Zugang zur Recherche und zu den Medien.

2.4 Informationstechnologien - Neue Möglichkeiten und verbleibende Probleme

Die Entwicklungen der Informationstechnologien eröffnen zunehmend neue Wege der Kommunikation und Wissensvermittlung, die auch für Blinde und Sehbehinderte nutzbar sind.

Insbesondere die Entwicklung der Personalcomputer sowie netzgestützter Informationssysteme wie dem www (World-Wide-Web) bietet den Blinden und Sehbehinderten neue Chancen:

1. Per Scanner und Schrifterkennungsprogrammen können Texte in gedruckten Vorlagen elektronisch erfasst, am Bildschirm des PC vergrößert angezeigt, auf der Braillezeile ertastbar gemacht oder durch eine Sprachausgabe vorgelesen werden.
2. Elektronische Dokumente, die in dafür geeigneten Formaten vorliegen, können von Blinden und Sehbehinderten direkt am PC gelesen, in Großschrift ausgedruckt oder in die Blindenschrift übersetzt und mit einem Brailledrucker ausgegeben werden.
3. Elektronische Kataloge, vernetzte Informations-, Kommunikations- und Auskunftssysteme sowie CD-ROM's sind, bei geeigneter Gestaltung der Benutzungsoberfläche, für Blinde und Sehbehinderte nutzbar.

Problemfelder Blinder und Sehbehinderter beim Einsatz neuer Technologien sind:

- Scannen gedruckter Vorlagen:

Lediglich die in den Vorlagen enthaltenen Texte können auf diese Art und Weise Blinden zugänglich gemacht werden. Bilder, grafische Darstellungen und formale Beschreibungen wie Mathematik- oder Chemieschrift sind derzeit mit diesem Verfahren nicht vermittelbar. Schwierig für den Blinden ist auch das selbstständige Scannen und Übertragen umfangreicher und komplexer Darstellungen wie Tabellen oder mehrspaltig gestaltete Druckvorlagen.

- Nutzung elektronischer Dokumente:

In der Publikationswelt häufig verwendete Formate wie RTF, Postscript, PDF, QuarkXpress oder Pagemaster sind nicht unmittelbar und vollständig für Blinde oder Sehbehinderte nutzbar.

Textanteile, die in der Regel mittels Filterprogrammen problemlos aus den Datenformaten extrahiert werden können, verlieren während der Konvertierung ihre Struktur und sequentielle Ordnung. Das macht ein zeitaufwendiges Nacharbeiten der Texte durch Sehende erforderlich. Auch Bild- und Grafikanteile bedürfen einer manuellen Umsetzung bzw. Beschreibung durch Sehende.

Entscheidende Vorteile bieten strukturierte Dokumentenformate wie LaTeX, HTML oder XML. Bei Einsatz der in diesen Formaten vorhandenen Strukturierungsmittel können komfortabel blinden- und sehbehindertengerechte Darstellungen erzeugt werden. Derzeit sind erste Softwarewerkzeuge wie Browser und Konvertierungsprogramme in Entwicklung (z.B. DAISY Projekt). Die Entwicklungen stehen hier erst am Anfang. Jedoch liegt auf diesem Gebiet, verbunden mit einer intensiven Kooperation mit Autoren und Verlagen, ein enormes Potenzial für eine entscheidende Verbesserung des Informationszuganges Blinder und Sehbehinderter.

- Einsatz grafischer Benutzungsoberflächen:

Die aktuell am Markt angebotenen Screenreader-Programme für blinde Computeranwender bieten einen stabilen Zugang zu Grundfunktionen sowie Standardanwendungen

unter MS Windows Betriebssystemen. Probleme treten immer bei neuen Versionen von Anwendungsprogrammen auf, die noch nicht von der Screenreader-Software unterstützt werden. Die große Vielfalt an Interaktionsmöglichkeiten sowie der hohe Grad an Visualisierung von Programmfunktionen, erschweren dem blinden und sehbehinderten Anwender den Umgang mit moderner Software. Der Zugang zu multimedialen Anwendungen ist häufig sehr eingeschränkt. Der Grund hierfür liegt, im hohen Bild- und Grafikanteil der Software, die nicht vom Screenreader umgesetzt werden kann.

- Zugang zu Katalogen, CD-ROM und Online Informationssystemen:
Kataloge und viele andere Informationssysteme, die über das Internet angeboten werden, sind bei geeigneter Gestaltung für Blinde und Sehbehinderte mit entsprechender Computerausstattung und Netzzugang nutzbar. Zugangsbarrieren entstehen dann, wenn die Internetangebote einen hohen Anteil an grafischen Elementen aufweisen oder so komplex gestaltet sind, dass sie durch die Screenreader-Software nicht mehr umgesetzt werden können. Richtlinien, wie Web-Seiten sehgeschädigtengerecht gestaltet werden, sind vom FIT erarbeitet und im Januar 2000 publiziert worden (www.dbsv.org). Ein großer Teil an CD-ROM ist, aufgrund der hohen Grafikanteile, nicht von Sehgeschädigten nutzbar.

Eine Einschätzung der Benutzbarkeit muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Eine ständig aktualisierte Liste benutzbarer CD-ROM wird beim DVBS in Marburg geführt (www.dvbs-online.de).

- IT-Qualifikation:
Der Einsatz sich ständig verändernder Programmsysteme und die rasanten Entwicklungen im Internetbereich stellen sehr hohe Anforderungen an die IT-Qualifikation blinder und sehbehinderter Studierender. Um neue Informationsangebote nutzen zu können und gleichberechtigt mit ihren sehenden Kommilitonen zu studieren, benötigen sie unbedingt breite Unterstützung und spezielle Schulungsangebote.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten:

Die neuen Technologien ersetzen die traditionellen Formen nicht, da bei der Literaturrecherche sowie beim Scannen von Literatúrauszügen, desgleichen beim Erfassen von graphischen Darstellungen, die Hilfe von Sehenden unabdingbar ist. Die Auswirkung der Sehbehinderung erfordert in jedem einzelnen Fall eine individuelle Auswahl der Hilfen und der zu verwendenden Literaturformen.

Die an graphischen Oberflächen (z.B. Window) orientierten Programme und Informationssysteme (z.B. www) stellen neue Anforderungen an die Hard- und Softwareentwicklungen zur sehgeschädigtengerechten Entschlüsselung.

3. Koordinationsbedarf auf der Ebene der Kultusministerkonferenz

Die Betroffenen haben das Bedürfnis, bei Aufnahme des Studiums möglichst nah dem gewohnten familiären und sozialen Umfeld zu bleiben. Für die Literaturversorgung sollten daher regionale Lösungen angestrebt werden. Um diese Aufgabe kompetent wahrnehmen zu können, ist es nötig, dass die Länder bei der Lösung übergreifender Fragen gemeinsam handeln bzw. Aufgaben, die eines besonderen Sachverständes bedürfen, zentral bearbeiten lassen.

4. Lizenz- und Urheberrecht

Um die Übertragung von urheberrechtlich geschützten Werken in Medienformen, die Blinden und Sehbehinderten zugänglich sind, kostengünstig festzulegen, wurde zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und den im Verein MEDIBUS zusammengeschlossenen Verbänden der Blinden und Sehbehinderten ein Vertrag ausgehandelt. In MEDIBUS (Mediengemeinschaft für Blinde und Sehbehinderte e.V.) sind die Selbsthilfeorganisationen sowie die Arbeitsgemeinschaften der deutschsprachigen Blindenschriftdruckereien und Hörbüchereien versammelt.

Es ist zu prüfen, ob der vereinbarte Vertrag geeignet ist, die Informationsfreiheit für Blinde und Sehbehinderte an den Hochschulen zu verbessern oder ob eine gesetzliche Regelung der Lizenzfragen erforderlich ist.

Die Lösung der Frage des Urheberrechts ist essentiell für die Literaturbeschaffung für sehgeschädigte Studierende. Ohne sie fehlt den nachstehenden Empfehlungen die wesentliche Grundlage.

5. Empfehlungen

Um den Blinden und Sehbehinderten das Grundrecht der freien Wahl des Studienplatzes nach Art. 12 des Grundgesetzes zu ermöglichen, ist eine Integration der blinden und sehbehinderten Studierenden in die Ausbildung der Sehenden erforderlich (siehe Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur "Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich" vom 25.06.1982).

Anzustrebendes Ziel ist es, blinden und sehbehinderten Studierenden gemäß Art. 3, 5 und 12 des Grundgesetzes das volle Spektrum der Literatur entsprechend der Vielfalt der Hochschulen und Studiengänge zur Verfügung zu stellen.

Dafür wird empfohlen:

5.1 Zu den örtlichen Rahmenbedingungen

Den Hochschulen wird empfohlen,

- die für Blinde und Sehbehinderte vorhandenen Ressourcen zur Verbesserung der Literaturversorgung (z.B. spezielle Arbeitsplätze für blinde und sehbehinderte Studierende) bekannt zu machen,

- individuelle Einführungsveranstaltungen für blinde und sehbehinderte Studienanfänger zum Kennenlernen der vorhandenen Möglichkeiten und zur Erprobung von deren Nutzbarkeit bei typischen Studienanforderungen anzubieten,
- spezielle Information, Einweisung und Unterstützung der blinden und sehbehinderten Benutzer und Benutzerinnen vor Ort in der Bibliothek zu geben,
- in den Hochschulen einschließlich der Bibliotheken, ggf. in den Studentenwerken Räume zur Verfügung zu stellen, die von den blinden und sehbehinderten Studierenden und deren Helfer und Helferinnen zum Vorlesen, zum Aufsprechen und zur Arbeit an Personalcomputern benutzt werden können,
- in den Hochschulen einschließlich der Bibliotheken Computerarbeitsplätze mit Internetzugang für sehgeschädigte Studierende einzurichten und Geräte zum ad-hoc-Aufsprechen von Texten und Abhören von Hörbüchern für Studierende und deren Helfer und Helferinnen flexibel bereitzustellen,
- effektives Recherchieren von Literaturquellen über Datennetze (sowohl OPAC als auch CD-ROM- und Onlinedatenbanken) unter kompetenter Assistenz von Bibliothekspersonal sicherzustellen.

5.2 Zur Literaturversorgung

Um die Verfügbarkeit der Literatur sicherzustellen, ist es erforderlich, je nach Bedarf des jeweiligen Sehgeschädigten und nach dem Gesamtumfang der Nachfrage nach bestimmter sehgeschädigtengerechter Literatur diese in differenzierter Weise bereitzustellen.

Dafür wird folgendes empfohlen:

- Die Hochschulbibliotheken sollen einen Teil ihrer Literatur in für Blinde und Sehbehinderte geeigneten Medienformen beschaffen.
- Es wird empfohlen, Lehrbücher und Monographien, soweit sie in von mehreren

Blinden studierten Studiengängen eingeführt sind oder ihre mehrfache Benutzung wahrscheinlich ist, bei Erscheinen in mindestens einer blindengerechten Form, vorzugsweise der digitalen Form, anzubieten.

- Übertragungen sollten grundsätzlich zentral vorgenommen werden. Bei beschränkten Kapazitäten sollte eine von einem sehgeschädigten Studierenden speziell angeforderte Übertragung vorrangig bearbeitet werden.
- Damit einerseits der Aufwand für die Umarbeitung reduziert und andererseits in die Qualität der Informationsdarstellung investiert werden kann, ist als Ausgangsmaterial eine digitale Version vom Verlag oder direkt vom Autor wünschenswert.
- Zeitschriften bzw. Zeitschriftenaufsätze sollten, wenn sie den blinden und sehbehinderten Studierenden nicht eigenständig über Scanner zugänglich sind, von einer zentralen Stelle der Hochschule auf Anforderung bedarfsgerecht übertragen werden, wobei auf die Wiederverwendbarkeit zu achten ist. Graue Literatur, Vorlesungsskripte, Hochschulschriften und ähnliches sollten in Absprache mit den Autoren an der Hochschule gleichermaßen bedarfsgerecht verfügbar gemacht werden.

5.3 Zur Standardisierung bei der Übertragung von Studienliteratur

Die Situation sehgeschädigtengerecht umgesetzter Literatur ist derzeit dadurch gekennzeichnet, dass es nebeneinander Bereiche mit traditionell gut entwickelten Standards gibt, und Bereiche, die noch ohne jegliche Standardisierung sind.

Es wird empfohlen:

Einheitliche Richtlinien für alle Übertragungsformen sollen erarbeitet und festgeschrieben werden. Dazu sind der derzeitige Stand zu erfassen und unter Berücksichtigung europäischer bzw. internationaler Entwicklungen Standards zu entwickeln.

Als Standardisierungsfelder sollen berücksichtigt werden:

Umsetzung in Großdruck

Umsetzung auf Tonkassetten
Umsetzung in Brailleschrift
Umsetzung auf Datenträger
Umsetzung in taktile Darstellungen

5.4 Zur Organisation der Bereitstellung sehgeschädigtengerechter Literatur

Um die Integration blinder und sehbehinderter Studierender sicherzustellen, ist eine einheitliche Erfassung, Dokumentation und Bereitstellung sehgeschädigtengerecht aufgearbeiteter Literatur erforderlich. Hierbei ist die Vernetzung der Hochschulbibliotheken und sonstiger sehgeschädigtenspezifischer Einrichtungen und Verbände notwendig.

Die Studienliteratur in für Blinde und Sehbehinderte geeigneten Medienformen wird weitgehend in dem „Zentralkatalog der Medien für Sehgeschädigte“ an der Universität Dortmund erfasst.¹ Das Land Nordrhein-Westfalen wird seinen Anteil an der Förderung dieser Einrichtung weiter aufrecht erhalten, wenn auch von anderer Seite das Vorhaben unterstützt wird. Dadurch sollen Synergieeffekte erreicht werden.

Es wird empfohlen:

- Die Katalogisierung im Zentralkatalog soll komplett durchgeführt werden, einschließlich eines Bearbeitungs- und eines Masterformennachweises. Diese Daten sind aktuell im Netz zur Verfügung zu stellen. Die Verbände melden die bei ihnen nachgewiesene blindengerechte Literatur an den Dortmunder Zentralkatalog.

¹ Dazu stehen dort zurzeit eine ¾ Stelle A 11 einschließlich Raum- und Sachmittel, finanziert vom Land Nordrhein-Westfalen, zur Verfügung.

5.5 Zur finanziellen Sicherstellung der Literaturversorgung sehgeschädigter Studierender

Als Orientierungswerte, die je nach den örtlichen Gegebenheiten angewendet werden können, werden folgende Vorschläge unterbreitet:

- Da nach § 2 Abs. 5 Hochschulrahmengesetz und den Landeshochschulgesetzen die Hochschulen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender berücksichtigen, wird empfohlen, dass die Hochschulen eine Grundausstattung für blinde und sehbehinderte Studierende zur Verfügung stellen. Diese sollte ggf. aus den gleichen Programmen finanziert werden, mit denen die Anschaffung von Geräten erfolgt (CIP, WAP). Für Auflesedienste, für Tutoren und Helfer sollten gleichermaßen zentrale Mittel in den Hochschulen vorgesehen werden.
- Es wird empfohlen, dass die Hochschulbibliotheken aus ihren Erwerbungsmitgliedern jährlich einen bestimmten Betrag zur Beschaffung von Medien verwenden, die von blinden und sehbehinderten Studierenden mit mittelgradigen oder starken Beeinträchtigungen genutzt werden können. Als Orientierung für die Bemessung des Ansatzes werden 1,7 % der Erwerbungsmitgliedern oder mindestens 1.000 DM je Betroffenen und Jahr für angemessen gehalten².

5.6 Zur Einbindung in die europäische Entwicklung

Die Europäische Gemeinschaft unterstützt zur Zeit die Entwicklung von telematischen Systemen für den Zugriff von blinden und sehbehinderten Lesern und Leserinnen auf Bibliotheken durch das TESTLAB-Projekt (Testing Systems using Telematics for Library Access for Blind and Visually Handicapped Readers). Die Länder Großbritannien, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande und Österreich nehmen an diesem Projekt teil. Konsortialführer sind die Niederlande.

² Es stehen den Hochschulbibliotheken nach der deutschen Bibliotheksstatistik 1998 Teil B Tabelle 1 etwa 480 Mio. DM zur Verfügung. Die Umsetzung eines wissenschaftlichen Werkes (ggf. mit Tabellen, Bildern und Graphiken) in eine für Blinde und Sehbehinderte geeignete Medienform ist mit etwa 1000 DM angesetzt worden. D. h. die Empfehlung besagt, dass pro Jahr und pro blindem oder sehgeschädigten Studierenden ein Medienwerk umgesetzt werden können soll. Bei Einbeziehung aller blinder und sehbehinderter Studierender mit mittelgradigen und starken Beeinträchtigungen (siehe Ziffer 2.1) ergeben sich Kosten der Empfehlung von 6,46 Mio. DM pro Jahr. Dies sind etwa 1,3 % der den Hochschulbibliotheken zur Verfügung stehenden Erwerbungsmitgliedern.